



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

45. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Januar 1992

Nummer 7

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20021	2. 1. 1992	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL) Teil A	96
2011	18. 12. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Gebührenrechtliche Behandlung der Ausnahmen von Arbeitsschutzvorschriften	96
203204	19. 12. 1991	RdErl. d. Finanzministeriums Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen – Angemessenheit der von Heilhilfsberufen in Rechnung gestellten Beträge –	96
2160	27. 11. 1991	Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe – Arbeitsgemeinschaft Jugendarbeit an berufsbildenden Schulen im Regierungsbezirk Detmold e.V. –	98
2170	18. 12. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der aktivierenden Erholung für bedürftige ältere Menschen	99

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
7. 1. 1992	Bek. – 9. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe; Feststellung eines Nachfolgers	108

I.

203204

20021

Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL) Teil A

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und
Technologie v. 2. 1. 1992 – 413 – 80 – 95/00 – 1/92

Der RdErl. v. 28. 10. 1991 (SMBL. NW. 20021) wird wie
folgt geändert:

In Nummer 5 Abs. 1 ist das Jahr „1991“ in „1993“ und der
Betrag „415 172 DM“ in „410 532 DM“ zu ändern. Außerdem
ist der Betrag „207 586 DM“ in „205 266 DM“ zu ändern.

– MBl. NW. 1992 S. 96.

2011

Gebührenrechtliche Behandlung der Ausnahmen von Arbeitsschutzvorschriften

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und
Soziales v. 18. 12. 1991 – I C 1 – 1471

Mein RdErl. v. 31. 3. 1988 (SMBL. NW. 2011) wird wie folgt
geändert:

1. In Nummer 1 werden die Wörter „ , zuletzt geändert
durch Verordnung vom 11. November 1986 (GV. NW.
S. 721),“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fas-
sung“ ersetzt.

2. Nummer 2.1 erhält folgende Fassung:

2.1 Nummer 1.1.1 des Gebührentarifs ist z. B. anzuwen-
den bei der Bewilligung von Ausnahmen auf Grund
folgender Vorschriften:

- a) Titel VII der Gewerbeordnung (GewO) und die
auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen
Rechtsverordnungen,
- b) Arbeitszeitordnung (AZO) vom 30. April 1938
(RGBl. I S. 447) und auf Grund dieses Gesetzes
erlassene Rechtsverordnungen,
- c) Verordnung über die Arbeitszeit in Krankenpfle-
geanstalten vom 13. Februar 1924 (RGBl. I S. 66),
- d) Gesetz über die Arbeitszeit in Bäckereien und
Konditoreien vom 29. Juni 1936 (RGBl. I S. 521),
- e) Ladenschlußgesetz vom 28. November 1956
(BGBl. I S. 875),
- f) Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976
(BGBl. I S. 965) und auf Grund dieses Gesetzes
erlassene Rechtsverordnungen,
- g) Mutterschutzgesetz i. d. F. der Bekanntmachung
vom 18. April 1968 (BGBl. I S. 315) sowie
- h) § 18 Abs. 1 Satz 2 des Bundeserziehungsgeldge-
setzes vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2154)
in der jeweils geltenden Fassung.

3. In Nummer 3 werden die Wörter „ , zuletzt geändert
durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 256),“ durch
die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

4. Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:

- 6 Im Verfahren zur Bewilligung einer Ausnahme von
den Kündigungsverboten nach § 9 Abs. 3 Satz 1
Mutterschutzgesetz oder nach § 18 Abs. 1 Satz 2
Bunderziehungsgeldgesetz ist i. d. R. von folgen-
den Rahmengebühren auszugehen:
- | | |
|---|-------------------|
| Erklärung der Zulässigkeit der
Kündigung | 150 DM bis 400 DM |
| Ablehnung der Zulässigkeit der
Kündigung | 200 DM bis 400 DM |
- Sofern der Antrag vor Entscheidung des Regie-
rungspräsidenten zurückgenommen wird, ist je
nach Verfahrensstadium eine Gebühr von 10 DM
bis 300 DM zu erheben.

– MBl. NW. 1992 S. 96.

Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen – Angemessenheit der von Heilhilfsberufen in Rechnung gestellten Beträge –

RdErl. d. Finanzministeriums v. 19. 12. 1991 –
B 3100 – 3.1.6.1 – IV A 4

Bei der beihilfenrechtlichen Prüfung der Angemessen-
heit der von selbständig tätigen Angehörigen der Heil-
hilfsberufe (Masseure, Krankengymnasten) in Rechnung
gestellten Beträge bitte ich das als Anlage beigefügte Lei-
stungsverzeichnis zugrunde zu legen. Das Leistungsver-
zeichnis gilt für Aufwendungen, die nach dem 31. 12. 1991
entstanden sind.

Anlage

Mein RdErl. v. 16. 9. 1985 (SMBL. NW. 203204) wird aufge-
hoben. Die dort aufgeführten Höchstbeträge gelten weiter
für Aufwendungen, die vor dem 1. 1. 1992 entstanden sind.

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

Anlage

Leistungsverzeichnis für ärztlich verordnete Heilbehandlungen nach § 4 Nr. 9 BVO

lfd. Nr.	Leistung	beihilfe- fähiger Höchst- betrag DM
I. Inhalationen ¹⁾		
1	Inhalationstherapie – auch mittels Ultra- schallvernebelung – als Einzelinhalation	12,-
2	a) Inhalationstherapie – auch mittels Ultra- schallvernebelung – als Rauminhalation in einer Gruppe, je Teilnehmer b) Inhalationstherapie – auch mittels Ultra- schallvernebelung – als Rauminhalation in einer Gruppe – jedoch bei Anwendung ortsgebundener Heilwässer, je Teilneh- mer	6,- 10,-
3	a) Radon-Inhalation im Stollen b) Radon-Inhalation mittels Hauben	22,- 27,-
II. Krankengymnastik, Bewegungsübungen		
4	Krankengymnastische Behandlung ²⁾ (auch auf neurophysiologischer Grundlage, Atem- therapie) als Einzelbehandlung – einschließ- lich der erforderlichen Massage –	35,-
5	Krankengymnastische Behandlung ²⁾³⁾ auf neurophysiologischer Grundlage bei nach Abschluß der Hirnreife erworbenen zentra- len Bewegungsstörungen als Einzelbehand- lung – einschließlich der erforderlichen Mas- sage –, Mindestbehandlungsdauer 30 Minu- ten	40,-
6	Krankengymnastische Behandlung ²⁾⁴⁾ auf neurophysiologischer Grundlage bei angebo- renen oder frühkindlich erworbenen zentra- len Bewegungsstörungen, als Einzelbehand- lung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres – einschließlich der erforderlichen Massage –, Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten	60,-
7	Krankengymnastik in einer Gruppe (2 – 8 Pers.) – auch orthopädisches Turnen –, je Teilnehmer	12,-
8	Krankengymnastik in einer Gruppe ⁵⁾ bei zerebralen Dysfunktionen (2 – 4 Pers.), Min- destbehandlungsdauer 45 Minuten, je Teilnehmer	19,-

lfd. Nr.	Leistung	beihilfe-fähiger Höchst-betrag DM	lfd. Nr.	Leistung	beihilfe-fähiger Höchst-betrag DM
9	Krankengymnastik (Atemtherapie) in einer Gruppe (2 - 5 Pers.) bei Behandlung von Mukoviscidose und vergleichbar schweren Bronchialerkrankungen, Mindestbehandlungsdauer 60 Minuten, je Teilnehmer	23,-	c)	Kaltpackung (Teilpackung)	
10	Bewegungsübungen ²⁾	14,-	-	Anwendung von Lehm, Quark, o. ä.	14,-
11	a) Krankengymnastische Behandlung/Bewegungsübungen im Bewegungsbad als Einzelbehandlung – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	43,-	-	Anwendung einmal verwendbarer Peloid (Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm, Schlick) ohne Verwendung von Folie oder Vlies zwischen Haut und Peloid	28,-
	b) Krankengymnastik/Bewegungsübungen in einer Gruppe im Bewegungsbad (bis 5 Pers.) ¹⁾ je Teilnehmer – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	21,-	d)	Heublumensack, Peloidkompressen	17,-
12	Manuelle Therapie zur Behandlung von Gelenkblockierungen ²⁾ *, Mindestbehandlungsdauer 30 Minuten	40,-	e)	Wickel, Auflagen, Kompressen u. a., auch mit Zusatz	8,-
13	Chirogymnastik ⁷⁾ – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	26,-	f)	Trockenpackung	6,-
14	Apparative isokinetische Muskelfunktionsdiagnostik – einschließlich Dokumentation –, einmal je Behandlungsfall	90,-	23	a) Teilguß, Teilblitzguß, Wechselteilguß	6,-
15	Apparative isokinetische Muskelfunktions-therapie ²⁾	22,-	b)	Vollguß, Vollblitzguß, Wechselvollguß	8,-
16	Extensionsbehandlung (z. B. Glissonschiene)	9,-	c)	Abklatschung, Abreibung, Abwaschung	7,-
17	Extensionsbehandlung mit größeren Apparaten (z. B. Schrägbrett, Extensionstisch, Perl'sches Gerät, Schlingentisch)	12,-	24	a) An- oder absteigendes Teilbad (z. B. Haufe) – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	22,-
III. Massagen			b)	An- oder absteigendes Vollbad (Überwärmungsbad) – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	36,-
18	Massagen einzelner oder mehrerer Körperteile, auch Spezialmassagen (Bindegewebs-, Reflexzonen-, Segment-, Periost-, Bürsten- und Colonmassagen ²⁾)	25,-	25	a) Wechsel-Teilbad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	17,-
19	Manuelle Lymphdrainage nach Dr. Vodder ⁷⁾		b)	Wechsel-Vollbad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	24,-
a)	Großbehandlung, mindestens 30 Minuten	35,-	26	Bürstenmassagebad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	35,-
b)	Ganzbehandlung, mindestens 45 Minuten	53,-	27	a) Naturmoor-Halbbad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	58,-
c)	Kompressionsbandagierung einer Extremität ⁴⁾	16,-	b)	Naturmoor-Vollbad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	70,-
20	Unterwasserdruckstrahlmassage bei einem Wanneninhalt von mindestens 600 Litern und einer Aggregatleistung von mindestens 200 l/min sowie mit Druck- und Temperaturmeßeinrichtung – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	40,-	28	Sandbäder – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	
IV. Packungen, Hydrotherapie, Bäder			a)	Teilbad	53,-
21	Heiße Rolle – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	19,-	b)	Vollbad	60,-
22	a) Wärmepackung eines oder mehrerer Körperteile – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –		29	Sole-Photo-Therapie	
-	- bei Anwendung wieder verwendbarer Packungsmaterialien (z. B. Paraffin, Fango-Paraffin, Moor-Paraffin, Pelose, Turbatherm)	22,-		Behandlung großflächiger Hauterkrankungen mit Balneo-Phototherapie (Einzelbad in Sole kombiniert mit UV-A/UV-B-Bestrahlung – einschließlich Nachfetten –) – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	60,-
-	- bei Anwendung einmal verwendbarer natürlicher Peloid (Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm, Schlick) ohne Verwendung von Folie oder Vlies zwischen Haut und Peloid		30	Medizinische Bäder mit Zusätzen	
	Teilpackung	36,-	a)	Teilbad (Hand-, Fußbad) mit Zusatz, z. B. vegetabilische Extrakte, ätherische Öle, spezielle Emulsionen, mineralische huminsäurehaltige und salizylsäurehaltige Zusätze	12,-
	Großpackung	51,-	b)	Sitzbad mit Zusatz – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	24,-
b)	Schwitzpackung (z. B. spanischer Mantel, Salzherd, Dreiviertelpackung nach Kneipp) – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	27,-	c)	Vollbad, Halbbad mit Zusatz – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	33,-
			d)	weitere Zusätze, je Zusatz	6,-
			31	Gashaltige Bäder	
			a)	Gashaltiges Bad (z. B. Kohlensäurebad, Sauerstoffbad) – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	35,-
			b)	Gashaltiges Bad mit Zusatz – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	41,-
			c)	Kohlendioxidgasbad (Kohlensäuregasbad) – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	38,-
			d)	Radon-Bad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe –	33,-
			e)	Radon-Zusatz, je 500 000 Millistat	6,-
				Bei Teil-, Sitz- und Vollbädern mit ortsgebundenen natürlichen Heilwässern erhöhen sich die jeweiligen unter Nrn. 30 a bis c und 31 b angegebenen beihilfefähigen Höchstbeträge um 6,- DM. Zusätze hierzu sind nach Maßgabe der Nr. 30 d beihilfefähig.	

lfd. Nr.	Leistung	beihilfe-fähiger Höchst-betrag DM	lfd. Nr.	Leistung	beihilfe-fähiger Höchst-betrag DM
V. Kälte- und Wärmebehandlung					
32	Eisanwendung, Kältebehandlung (z. B. Kom- presse, Eisbeutel, direkte Abreibung, Kaltgas, Kaltluft)	18,-	50	Einzelbehandlung bei a) motorischen Störungen, Mindestdauer 30 Minuten	57,-
33	Eisteilbad	18,-		b) sensomotorischen/perzeptiven Störungen, Mindestdauer 45 Minuten	75,-
34	Heißluftbehandlung ⁹⁾ oder Wärmeanwen- dung (Glühlicht, Strahler - auch Infrarot -) eines oder mehrerer Körperteile	10,-		c) psychischen Störungen, Mindestdauer 60 Minuten	94,-
VI. Elektrotherapie					
35	Ultraschallbehandlung - auch Phonophore- se -	12,-	51	Hirnleistungstraining als Einzelbehandlung, Mindestdauer 30 Minuten	57,-
36	Behandlung eines oder mehrerer Körperab- schnitte mit hochfrequenten Strömen (Kurz-, Dezimeter- oder Mikrowellen)	12,-	52	Gruppenbehandlung a) Mindestdauer 45 Minuten, je Teilnehmer	26,-
37	Behandlung eines oder mehrerer Körperab- schnitte mit niederfrequenten Strömen (z. B. Reizstrom-, diodynamischer Strom, Interfe- renzstrom, Galvanisation)	12,-		b) bei psychischen Störungen, Mindestdauer 90 Minuten, je Teilnehmer	52,-
38	Gezielte Niederfrequenzbehandlung, Elek- trogymnastik bei spastischen oder schlaffen Lähmungen	23,-	X. Sonstiges		
39	Iontophorese	12,-	53	Ärztlich verordneter Hausbesuch	16,-
40	Zwei- oder Vierzellenbad	20,-	54	Fahrkosten (nur bei ärztlich verordnetem Hausbesuch) in Höhe von 0,52 DM je Kilome- ter bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges oder in Höhe der niedrigsten Kosten des re- gelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels Bei Besuchen mehrerer Patienten auf dem- selben Weg sind Nr. 53 und 54 nur anteilig je Patient ansetzbar.	
41	Hydroelektrisches Vollbad (z. B. Stangerbad), auch mit Zusatz - einschließlich der erforderlichen Nachruhe -	40,-	- Die für Inhalationen erforderlichen Stoffe (Arzneimittel) sind daneben ge- sondert beihilfefähig. - Neben den Leistungen nach Nummern 4 bis 6 sind Leistungen nach den Nummern 10, 12, 15 und 18 nicht beihilfefähig. - Darf nur nach besonderer Weiterbildung (z. B. Bobath, Vojta, PNF) von mindestens 120 Stunden anerkannt werden. - Darf nur nach abgeschlossener besonderer Weiterbildung (Bobath, Vojta) von mindestens 300 Stunden anerkannt werden. - Darf nur nach einem abgeschlossenen Weiterbildungslehrgang (Psycho- motorik) oder bei Nachweis gleichartiger Fortbildungskurse, Arbeitskreise u. ä. sowie Erfahrungen in der Kinderbehandlung und Gruppentherapie anerkannt werden. - Darf nur nach einer besonderen Weiterbildung für Manuelle Therapie von mindestens 260 Stunden anerkannt werden. - Darf nur nach einer anerkannten speziellen Weiterbildung von mindestens 180 Stunden mit Abschlußprüfung anerkannt werden. - Das notwendige Bindematerial (z. B. Mullbinden, Kurzzugbinden, Fließ- polsterbinden) ist daneben, wenn es besonders in Rechnung gestellt wird, beihilfefähig. - Die Leistungen der Nummern 34, 42 und 43 sind nicht nebeneinander bei- hilfefähig.		
VII. Lichttherapie					
42	Behandlung mit Ultraviolettlicht ⁹⁾ a) als Einzelbehandlung	6,-			
	b) in einer Gruppe, je Teilnehmer	5,-			
43	a) Reizbehandlung ⁹⁾ eines umschriebenen Hautbezirkes mit Ultraviolettlicht	6,-	2160		
	b) Reizbehandlung ⁹⁾ mehrerer umschriebe- ner Hautbezirke mit Ultraviolettlicht	10,-			
44	Quarzlampendruckbestrahlung eines Feldes	12,-	Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe - Arbeitsgemeinschaft Jugendarbeit an berufsbildenden Schulen im Regierungsbezirk Detmold e.V. - Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe v. 27. 11. 1991 - 50 25 10/51 Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 75 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Ju- gendhilfe - (SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) i. V. m. § 25 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kin- der- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) vom 12. Dezem- ber 1990 (GV. NW. S. 664) öffentlich anerkannt: „Arbeitsgemeinschaft Jugendarbeit an berufsbildenden Schulen im Regierungsbezirk Detmold e. V.“ Sitz: Gütersloh		
45	Quarzlampendruckbestrahlung mehrerer Felder	17,-			
VIII. Logopädie					
46	a) Erstgespräch mit Behandlungsplanung und -besprechungen, einmal je Behand- lungsfall	57,-			
	b) Standardisierte Verfahren zur Behand- lungsplanung - einschließlich Auswer- tung -, nur auf spezielle ärztliche Verord- nung bei Verdacht auf zentrale Sprachstö- rungen, einmal pro Behandlungsfall	90,-			
47	Einzelbehandlung bei Sprech-, Sprach- und Stimmstörungen a) Mindestdauer 30 Minuten	57,-			
	b) Mindestdauer 45 Minuten	75,-			
	c) Mindestdauer 60 Minuten	94,-			
48	Gruppenbehandlung bei Sprech-, Sprach- und Stimmstörungen mit Beratung des Pa- tienten und ggf. der Eltern, Mindestdauer 45 Minuten, je Teilnehmer	29,-			
IX. Beschäftigungstherapie (Ergotherapie)					
49	Funktionsanalyse und Erstgespräch - ein- schließlich Beratung und Behandlungspla- nung -, einmal je Behandlungsfall	57,-			
- MBl. NW. 1992 S. 98.					

2170

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der aktivierenden Erholung für bedürftige ältere Menschen

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 18. 12. 1991 – II B 3 – 5622.1

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien, der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO und der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) – VVG – Zuwendungen für Maßnahmen der Erholung für bedürftige ältere Menschen, um diesen weitere Aktivitäten und Sozialkontakte zu ermöglichen.

1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die beteiligten Behörden entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Teilnahme von bedürftigen älteren Menschen an Erholungsmaßnahmen.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, die in der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen zusammengeschlossen sind und die Gemeinden und Gemeindeverbände (ausgenommen Landschaftsverbände) in Nordrhein-Westfalen.

4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.1 Zuwendungsart

Projektförderung

4.2 Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung

Die Höhe der Festbeträge für bedürftige und besonders bedürftige ältere Menschen (pro geförderter Teilnehmer und Verpflegungstag) wird jährlich unmittel-

bar nach Feststellung des Haushaltsplanes festgesetzt und bekanntgegeben. Bis zur Bekanntgabe der neuen Festbeträge sind den Bewilligungen die Festbeträge des Vorjahres zugrunde zu legen.

4.3 Form der Zuwendung

Zuschuß/Zuweisung

5 Verfahren

5.1 Bewilligungsbehörden sind die Regierungspräsidenten.

5.2 Der Antrag auf Gewährung der Zuwendung ist nach dem Muster der Anlage 1 zu stellen. Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege sind von der Antragstellung befreit.

Anlage 1

5.3 Die Bewilligung der Zuwendung ist nach dem Muster der Anlage 2 vorzunehmen. Den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege wird die Zuwendung auf der Grundlage eines von ihnen vorzulegenden Verteilungsvorschlages gewährt.

Anlage 2

5.4 Die Zuwendung an die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege ist mit

30% zum 1. 4.

50% zum 1. 6. und

20% zum 1. 11. des Haushaltsjahres

ohne Anforderung auszusahlen.

5.5 Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 3 zu führen.

Anlage 3

5.6 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Rücknahme oder den Widerruf eines Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO bzw. die VVG, soweit diese Förderrichtlinien keine abweichenden Regelungen vorsehen.

6 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft. Gleichzeitig treten die „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Erholungsfürsorge für alte Menschen“, mein RdErl. v. 28. 4. 1983 (SMBI. NW. 2170) außer Kraft.

Anlage 1

Antrag
auf Gewährung einer Zuwendung

(Anschrift der Bewilligungsbehörde)

Betr.: Erholung für bedürftige ältere Menschen**Bezug:** Richtlinien über die Gewährung
von Zuwendungen zur Förderung der
aktivierenden Erholung
für bedürftige ältere Menschen

1. ANTRAGSTELLER	
Name/Bezeichnung:	
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort/Landkreis
Auskunft erteilt:	Name/Tel. (Durchwahl)
Gemeindekennziffer:	
Bankverbindung:	Konto-Nr. Bankleitzahl Bezeichnung des Kreditinstituts
2. MASSNAHME	
Bezeichnung/ angesprochener Zuwendungsbereich	
von/bis Durchführungszeitraum:	
3. BEANTRAGTE ZUWENDUNG	
Zu der vg. Maßnahme wird eine Zuwendung in Höhe von DM beantragt. Die Berechnung der beantragten Zuwendung ergibt sich aus der beigelegten Anlage.	

4. ERKLÄRUNGEN

Der Antragsteller erklärt, daß

4.1 er zum Vorsteuerabzug

☐ berechtigt ☐ nicht berechtigt ist und dies bei den Ausgaben berücksichtigt hat
(Preise ohne Umsatzsteuer),

4.2 die in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind.

.....
(Ort/Datum).....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)**Anlage zum Antrag**

Berechnung der Zuwendung für 19.....

Anzahl der förderungsfähigen Teilnehmer/Teilnehmerinnen (geschätzt)

davon besonders bedürftige Teilnehmer/Teilnehmerinnen

Zahl der Verpflegungstage (förderungsfähige Teilnehmer/Teilnehmerinnen × durchschnittliche Dauer der Erholungsmaßnahme)

– für bedürftige ältere Menschen	} (= Teilnehmertage)	
– für besonders bedürftige ältere Menschen		

(An- und Abreisetag gelten zusammen als ein Verpflegungstag)

Zuschußbetrag pro Teilnehmer/in und Verpflegungstag

– für bedürftige ältere Menschen DM

– für besonders bedürftige ältere Menschen DM

Insgesamt beantragter Zuwendungsbetrag DM

Anlage 2

Zuwendungsbescheid

(Bewilligungsbehörde)

.....
(Ort/Datum)

Az.:

Fernsprecher:

┌
(Anschrift des Zuwendungsempfängers) └┌
└**Zuwendungsbescheid**

(Projektförderung)

Betr.: Zuwendungen des Landes NW;**hier:** Erholung für bedürftige ältere Menschen**Bezug:** Ihr Antrag vom¹⁾

- Anlg.:** ☐ Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
☐ Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV)
 – ANBest-G –
☐ Verwendungsnachweisvordruck

I.

1. BewilligungIch bewillige Ihnen auf Ihren vg. Antrag²⁾für die Zeit vom bis
(Bewilligungszeitraum)eine **Zuwendung** in Höhe von
(in Buchstaben: DM
Deutsche Mark)**2. Zur Durchführung folgender Maßnahme**

Erholungsmaßnahmen für bedürftige ältere Menschen.

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung
 wird in der Form der Festbetragsfinanzierung
 als Zuschuß/Zuweisung²⁾ gewährt.
 Sie sind berechtigt, die Zuwendung an Ihre Untergliederungen oder
 Kirchengemeinden/Kirchenkreise weiterzugeben.³⁾

¹⁾ gilt nur bei Gemeinden und Gemeindeverbänden (GV)²⁾ Nichtzutreffendes streichen³⁾ gilt nicht für Gemeinden und Gemeindeverbände (GV)

4. Ermittlung der Zuwendung

Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:

Berechnungsgrundlage für die Gewährung der Zuwendung ist ein Festbetrag von DM pro förderungsfähige(n) Teilnehmer(in) und Verpflegungstag. Bei besonders bedürftigen Teilnehmern/Teilnehmerinnen (Nr. 6 der Nebenbestimmungen) beträgt der Festbetrag DM pro Teilnehmer(in) und Verpflegungstag. An- und Abreisetag gelten zusammen als ein Verpflegungstag. Werden in Höhe der Gesamtzuwendung Verpflegungstage unter Zugrundelegung der vorgenannten Festbeträge nicht durchgeführt, ist die Zuwendung entsprechend zu erstatten.

Die Aufteilung der Zuwendung bei der Durchführung der Erholungsmaßnahmen bleibt im Verhältnis zum/zur Teilnehmer(in) an diesen Maßnahmen unter Berücksichtigung von sozialen Belangen Ihnen oder Ihren Untergliederungen oder Kirchengemeinden/Kirchenkreisen überlassen.³⁾

Jedoch muß der Förderbetrag pro Teilnehmer(in) und Förderungstag mindestens 5,- DM und darf höchstens das Doppelte des Festbetrages betragen. Bei besonders bedürftigen Teilnehmern/Teilnehmerinnen muß er mindestens 30,- DM betragen.

5. Auszahlung

Die Zuwendung wird

☐ ohne Anforderung mit

30% zum 1. 4.

50% zum 1. 6. und

20% zum 1. 11. des Haushaltsjahres

☐ ohne Anforderung je zur Hälfte zum 1. 5. und 1. 10. des Haushaltsjahres
(Nr. 1.41 ANBest-G)

ausgezahlt.

II.

Nebenbestimmungen

Die beigelegten ANBest-P/ANBest-G²⁾ sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

- 1 Die Nrn. 1.2, 1.4, 1.41, 3, 4, 5.11, 5.14, 5.15, 6.1, 6.4, 6.5, 6.6, 7.4, 8.31, 8.5 der ANBest-P²⁾ und die Nrn. 1.2, 1.3, 1.42, 1.43, 1.44, 3, 4, 5.14, 5.15, 6, 7.1, 7.4, 9.31, 9.5 der ANBest-G²⁾ finden keine Anwendung.
- 2 Die Zuwendung nach Abschnitt I Nr. 1 muß mindestens zur Hälfte für besonders bedürftige Teilnehmer/Teilnehmerinnen (Nr. 6 der Nebenbestimmungen) verwendet werden.
Soweit nicht 50 v. H. der Zuwendung für besonders bedürftige ältere Menschen aufgewendet worden sind, wird dieser Betrag zurückgefordert.
- 3 An den Maßnahmen der Erholung dürfen als geförderte Personen nur teilnehmen, wer:
 - 3.1 im Bewilligungszeitraum das 58. Lebensjahr vollendet hat,
 - 3.2 mit seinem i. S. d. BSHG anrechenbaren Einkommen (§ 76 BSHG) den 3 1/2-fachen Satz des Regelsatzes der Sozialhilfe für den Haushaltsvorstand nicht übersteigt (bei Ehegatten/im gemeinsamen Haushalt lebende Lebenspartner ist das Einkommen beider maßgebend; es darf den 5 1/2-fachen Satz des Regelsatzes der Sozialhilfe für den Haushaltsvorstand nicht übersteigen) und
 - 3.3 seinen ersten Wohnsitz im Land Nordrhein-Westfalen hat.
- 4 Begleitpersonen werden wie die geförderte Person gefördert.
- 5 Als geförderte Begleitpersonen dürfen nur teilnehmen:
 - 5.1 Ehegatten oder
 - 5.2 in einem gemeinsamen Haushalt lebende Lebenspartner oder
 - 5.3 Personen, die zur Begleitung zwingend erforderlich sind. Der Nachweis ist mit dem Schwerbehindertenausweis zu führen.
- 6 Besonders bedürftige Teilnehmer im Sinne von Teil I Nr. 4 sind
 - 6.1 Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach BSHG,
 - 6.2 Personen, deren i. S. d. BSHG anrechenbares Einkommen (§ 76 BSHG) den 2-fachen Regelsatz der Sozialhilfe (für den Haushaltsvorstand) nicht übersteigt (bei Ehegatten/im gemeinsamen Haushalt lebende Lebenspartner ist das Einkommen beider maßgebend; es darf den 3 1/2-fachen Satz des Regelsatzes der Sozialhilfe für den Haushaltsvorstand nicht übersteigen). Von ihnen darf kein Eigenanteil verlangt werden.

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

²⁾ gilt nicht für Gemeinden und Gemeindeverbände (GV)

- 7 Die Dauer des Aufenthaltes am Erholungsort muß mindestens 7 Kalendertage betragen; bei längeren Aufenthalten sind höchstens 21 Kalendertage (ohne An- und Abreisetag) förderungsfähig.
An- und Abreisetag gelten förderrechtlich zusammen als ein Verpflegungstag.
- 8 Zu den Maßnahmen der Erholung gehören nicht die Behandlung in Krankenanstalten sowie Kuren, die zu gewähren die Träger der Sozialhilfe nach den Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes verpflichtet sind.
- 9 Den Teilnehmern/Teilnehmerinnen ist mitzuteilen, daß und in welcher Höhe eine Förderung durch das Land NW erfolgt.
- 10 Sofern Sie Landesmittel an Ihre Untergliederungen oder Kirchengemeinden/Kirchenkreise weitergeben, ist diesen die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bescheides aufzugeben; dabei kann Nr. 2 der Nebenbestimmungen ausgenommen werden.
Von Ihren Untergliederungen oder Kirchengemeinden/Kirchenkreisen ist ein geprüfter Verwendungsnachweis in der dem beigefügten Vordruck entsprechenden Form zu verlangen, den Sie wiederum hinsichtlich der Durchführung sowie des Umfangs der Prüfung und des Prüfungsergebnisses zu bescheinigen haben. Dieser ist Ihrem vorgeprüften Gesamtverwendungsnachweis beizufügen, in den die Angaben der Untergliederungen oder Kirchengemeinden/Kirchenkreise zu übernehmen sind.³⁾
Als Prüfungseinrichtung im Sinne der Nr. 7.2 ANBest-P wird auch ein fachlich und sachlich unabhängiger Beauftragter (Abschlußprüfer, wie z.B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, geeigneter nebenberuflicher bzw. ehrenamtlicher Abschlußprüfer, Prüfungsgesellschaft) angesehen. Die Prüfung ist neben der Ordnungsmäßigkeit und rechnerischen Richtigkeit des Verwendungsnachweises auch inhaltlich auf die zweckentsprechende Verwendung der Landesmittel und auf die Einhaltung der der Bewilligung ansonsten zugrunde liegenden Bestimmungen abzustellen. Dabei darf unter Heranziehung sachgerechter Kriterien in zeitlicher und/oder sachlicher Hinsicht auch stichprobenweise geprüft werden. Bei der Feststellung von nicht unerheblichen Mängeln ist die Prüfung auf eine vollständige Nachweisprüfung bzw. ggf. auch auf die Vorjahre auszudehnen. Der Prüfungsumfang ist aktenmäßig festzuhalten.
- 11 Der Verwendungsnachweis ist nach dem beigefügten Muster spätestens fünf Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes vorzulegen.

.....
(Unterschrift)

³⁾ gilt nicht für Gemeinden und Gemeindeverbände (GV)

Anlage 3

Verwendungsnachweis

.....
(Zuwendungsempfänger).....
(Ort/Datum)

Fernsprecher:

An
(Bewilligungsbehörde)

Verwendungsnachweis

Betr.: Zuwendung des Landes Nordrhein-Westfalen;
hier: Erholung für bedürftige ältere Menschen

Durch Zuwendungsbescheid(e) der (Bewilligungsbehörde)

vom Az.: über DM

vom Az.: über DM

wurden zur Finanzierung der o.a. Maßnahme
bewilligt. insgesamt DM

Es wurden ausgezahlt insgesamt DM

I. Sachbericht

Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahmen ergänzt um

1 Gesamtausgaben der Erholungsmaßnahmen DM

2 Gesamteinnahmen

davon

2.1 Beiträge der Teilnehmer/Teilnehmerinnen DM

2.2 Kommunale Beiträge DM

2.3 Eigenmittel des Spitzenverbandes einschl.
seiner örtlichen Gliederungen DM

2.4 Beiträge sonstiger Stellen DM

2.5 Landesmittel DM

Insgesamt DM

II. Zahlenmäßiger Nachweis

1. Zahl der im Jahr 19..... an zuwendungsfähigen Erholungsmaßnahmen (Nr. 4 der Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides) entsprechend der Nrn. 3.1 bis 3.3 der Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beteiligten förderungsfähigen Personen, davon besonders bedürftige Personen
2. Abrechnung des erhaltenen Zuschusses/der erhaltenen Zuweisung (An- und Abreisetag zusammen gelten als ein Verpflegungstag)
- a) Zahl der Verpflegungstage
(ohne die Verpflegungstage für besonders bedürftige Personen)
× Festbetrag pro Verpflegungstag in Höhe von DM = DM
- b) Zahl der Verpflegungstage für besonders bedürftige Personen
× Festbetrag pro Verpflegungstag in Höhe von DM = DM
- c) = Landeszuschuß insgesamt in Höhe von DM
- d) ausgezahlt erhalten insgesamt DM
- e) Differenz: Mehr-/Minderbetrag DM

III. Bestätigungen

Es wird bestätigt, daß

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids beachtet wurden,
- die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Unterlagen und den Belegen übereinstimmen.

☐ ¹⁾ eine eigene Prüfungseinrichtung im Sinne der Nr. 7.2 ANBest-P

☐ nicht unterhalten wird

☐ unterhalten wird und

☐ die Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Prüfeinrichtung mit folgendem vollständigen Ergebnis erfolgte:

☐ siehe den beigelegten Prüfvermerk/-bericht

☐
(Angabe des Prüfergebnisses)
.....
.....

☐ ¹⁾ ein sachlich und fachlich unabhängiger Beauftragter (Abschlußprüfer, wie z.B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder geeigneter nebenberuflicher bzw. ehrenamtlicher Abschlußprüfer, Prüfungsgesellschaft) die Prüfung des Verwendungsnachweises mit folgendem Ergebnis vorgenommen hat:

☐ siehe den beigelegten Prüfvermerk/-bericht

☐
(Angabe des Prüfergebnisses)
.....
.....

.....
(Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

.....
(zuständiger Spitzenverband)

.....
(Ort/Datum)

Es wird bestätigt, daß jährlich mindestens 20 v.H. der Zuwendungsempfänger dieses Förderbereiches vollständig oder bei allen Zuwendungsempfängern dieses Förderbereiches die Bücher und Belege oder sonstigen Unterlagen im Umfang von mindestens 20 v.H. geprüft wurden. Dabei wird sichergestellt, daß jeder Zuwendungsempfänger je Förderbereich mindestens einmal innerhalb von 5 Jahren einer Prüfung insgesamt unterzogen wird. Die Prüfung und der Prüfungsumfang wird hier in den Spitzenverbandsunterlagen durch Erstellung von Prüfungsplänen aktenkundig gemacht.

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

II.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe**9. Landschaftsversammlung
Westfalen-Lippe****Feststellung eines Nachfolgers**

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 7. 1. 1992

Für das mit Ablauf des 29. Januar 1992 ausscheidende
Mitglied der 9. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe,

Herrn Helmut Denter, SPD,

rückt das gewählte Ersatzmitglied

Herr Manfred Hannig, SPD,
Aldrup 33,
4543 Lienen,

als Nachfolger nach.

Gemäß § 7 a Abs. 6 Satz 4 der Landschaftsverbandsord-
nung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung
der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV.
NW. S. 342), – SGV. NW. 2022 – habe ich den Nachfolger mit
Wirkung vom 30. 1. 1992 festgestellt und mache dies hiermit
öffentlich bekannt.

Münster, den 7. Januar 1992

Dr. Scholle
Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

– MBl. NW. 1992 S. 108.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug
müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher
Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines
Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht
innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-3569